

Zeitschrift: Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung
Herausgeber: Schweizerische Friedensgesellschaft
Band: - (1908)
Heft: 5-6

Artikel: Die zweite Haager Konferenz [Fortsetzung]
Autor: Bächtold, Hanns
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-802219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wir uns der Erkenntnis verschliessen, dass die zunehmenden Kriegsrüstungen, die sich nun auch auf das Reich der Lüfte auszudehnen beginnen, eine wachsende Gefahr für den Frieden und die Wohlfahrt der Völker bedeuten, so wissen wir doch, dass der endliche Sieg uns gehört, weil wir einer künftigen höheren Gestaltung, einer Zeit des Rechts und einem Reiche des Friedens vorarbeiten.

Basel, 26. Februar 1908.

Der Präsident: *R. Geering-Christ.*

—o—

Die zweite Haager Konferenz.

Von *Hanns Bächtold.*

III.

Die Fragen, die für uns Friedensfreunde das grösste Interesse und die grösste Bedeutung haben, wurden in der 1. Kommission behandelt. In 63 Plenar- und Kommissionssitzungen (sie zerfiel in drei Unterkommissionen, deren Aufgabe es war: 1. die Erweiterung der Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Konflikte vom 29. Juli 1899, 2. den ständigen Schiedsgerichtshof [nach Art. 20 der alten Konvention], 3. die Beschränkung der Gewaltanwendung bei Eintreibung vertraglicher Schulden zu beraten) hat diese 1. Kommission namentlich in vier Punkten der friedensrechtlichen Frage Positives geleistet. „Wohl selten,“ sagte die „Kölner Zeitung“ vom 28. Oktober 1907, „wird eine geistig so ausgezeichnete Versammlung von Diplomaten und Staatsmännern der Welt zu schwerer Arbeit vereinigt gewesen sein wie diese Arbeitsausschüsse der 1. Kommission.“ Da war vor allem der verdiente und bedeutende französische Staatsmann Léon Bourgeois, der schon 1899 die Arbeiten der gleichen Kommission geleitet hatte und sie auch jetzt wieder präsierte, und zwar in genialer Weise. Und ihm zur Seite stand der bekannte Friedensfreund Senator Baron d'Estournelles, in dem der Idealismus gepaart ist mit grossem praktischem Sinne.

Das Ergebnis ihrer Arbeit war, wie schon gesagt, ein vierfaches.

Auf Grund eines amerikanischen, von General Porta eingebrachten Antrages wurde ein Abkommen über die Zwangseintreibung von Staatsschulden (sogenannte Dragolehre) abgeschlossen. Es wurde bestimmt, dass für die Eintreibung von vertragsmässigen Schulden, die ein Staat, als einem seiner Staatsangehörigen geschuldet, von einem andern Staate fordert, Waffengewalt nicht angewendet werden soll. Doch soll dieser Grundsatz nicht gelten: 1. wenn der Schuldnerstaat ein ihm gemachtes Angebot des Schiedsverfahrens ablehnt oder nicht beantwortet; 2. wenn er nach Annahme des Schiedsverfahrens die Errichtung des Schiedsvergleiches unmöglich macht; 3. wenn er sich einem gefällten Schiedsspruch nicht unterwirft.

Für das Schiedsverfahren sollen die Vorschriften des Abkommens von 1899 zur Anwendung kommen; der Schiedsspruch soll über Berechtigung und Höhe des Anspruchs, Zeit und Art der Zahlung die erforderlichen Bestimmungen treffen. Durch diese Konvention wird also der Grundsatz aufgestellt: Erst Schiedsgericht, bevor gekämpft wird, und darin liegt ihre grosse Wichtigkeit.

Der zentrale Punkt der Konferenz war jedoch das (bindende) obligatorische Schiedsgericht. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Frankreich waren die Vertreter dieses Gedankens; Deutschland, dann auch Oesterreich und Rumänien, vertraten die grundsätzliche Gegnerschaft. Alle übrigen Staa-

ten, 32 an der Zahl, wünschten die Annahme eines obligatorischen Schiedsvertrages (32 Staaten mit rund 1200 Millionen Einwohnern). Man darf deshalb wohl sagen, dass die obligatorische Schiedsunion besteht, zwar ohne Vertrag, aber durch den Kampf ihrer Anhänger um ein gemeinsames Prinzip ausserordentlich gefestigt. Deutschland lehnte den Grundsatz dieses Schiedsgerichtes im allgemeinen nicht ab. Nur für allgemeine Weltverträge will es ihn vorderhand noch nicht angewandt sehen wegen der bei solchen Verträgen unabsehbaren Folgen. Deutschland ist also für das obligatorische Schiedsgericht nach dem Individualsystem, nicht aber nach dem Mondialsystem, wie der deutsche Vertreter, Freiherr v. Marschall, sich ausdrückte. Er erklärte in seiner Rede vom 23. Juli 1907:

„Auf der ersten Konferenz hat der deutsche Vertreter im Namen seiner Regierung erklärt, dass die bisherigen Erfahrungen in dieser Frage nicht ausreichten, um die Verpflichtung eines obligatorischen Schiedsgerichtes zu übernehmen. Acht Jahre sind seitdem vergangen, und die Erfahrung auf diesem Gebiete ist in erheblichem Masse gewachsen. Die Frage ist andererseits im Schosse der deutschen Regierung Gegenstand tiefer und fortgesetzter Studien gewesen. Auf Grund dieser Arbeiten und infolge des günstigen praktischen Ergebnisses in Einzelfällen ist die deutsche Regierung im Prinzip dem Gedanken der obligatorischen Schiedssprechung heute günstig. Sie hat die Aufrichtigkeit dieser Ueberzeugung bekräftigt durch den Abschluss zweier permanenter Schiedsverträge, mit England und den Vereinigten Staaten, die sich auf alle Streitfragen juristischer Art oder über die Auslegung von Staatsverträgen beziehen. Wir haben ausserdem in allen in letzter Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen die obligatorische Schiedsgerichtsklausel für gewisse Fragen aufgenommen, und wir haben die feste Absicht, den mit Abschluss dieser Verträge beschrittenen Weg weiter zu verfolgen.“

„Im Laufe unserer Debatten hat man auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, dass eine Reihe von andern allgemeinen und obligatorischen Schiedsverträgen zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen ist. Es ist dies unzweifelhaft ein wahrer Fortschritt, dessen Verdienst der I. Friedenskonferenz zukommt. Es wäre aber doch ein Irrtum, zu glauben, dass eine allgemeine Schiedsklausel, die von zwei Staaten festgestellt werde, ohne weiteres als Modell oder sozusagen als Formular für einen Weltvertrag dienen könnte. Die Lage ist doch in beiden Fällen eine verschiedene. Zwischen zwei Staaten, die einen allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrag abschliessen, ist das Gebiet der möglichen Streitfragen für die beiden Kontrahenten übersehbar. Es ist umschrieben durch eine Reihe konkreter Momente, die sich aus der geographischen Lage der Staaten, aus ihren finanziellen und ökonomischen Verhältnissen, sowie aus den historischen Traditionen, die sich zwischen ihnen gestaltet haben, ergeben. In einem Verträge, der alle Staaten der Welt umfassen würde, fehlen diese konkreten Momente, und infolgedessen ist, selbst auf dem beschränkten Gebiete der juristischen Fragen, die Möglichkeit von Streitigkeiten jeder Art unbegrenzt. Daraus folgt, dass eine allgemeine Schiedsklausel, die zwischen zwei Staaten die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit genügender Klarheit feststellt, in einem Weltverträge zu allgemein und elastisch und infolgedessen unanwendbar sein kann.“

„... Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Punkte zu bezeichnen, die die Aufmerksamkeit und insbesondere des Redaktionskomitees gebieterisch erheischen. Aber ich lege Wert darauf, zu erklären, dass wir bereit

sind, gewissenhaft und unparteiisch alle Vorschläge zu prüfen, die schon gemacht sind und etwa noch gemacht werden. Man wird mir ohne Zweifel einwenden, man erwarte von der Konferenz nicht juristische Debatten, sondern einen wirklichen Fortschritt. Das ist auch meine Meinung. Aber was die obligatorische Schiedssprechung betrifft, so genügt es nicht, ein Prinzip aufzustellen, sondern man muss auch die Einzelheiten regeln, um die Anwendung zu sichern; es genügt nicht, ein Weltenhaus (eine maison mondiale) mit einer schönen Fassade herzustellen, sondern man muss auch dafür sorgen, dass die Länder der Welt darin gut und in Eintracht wohnen können. Die Konferenz wird dafür verantwortlich sein. Und wenn unsere gewissenhaften Ergänzungen über das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung nicht dazu gelangen sollten, ein Ergebnis zu finden, das ganz den durch die Berufung der Konferenz erweckten Hoffnungen entspricht, so könnten wir jedenfalls doch in dieser schweren Frage einen erheblichen Schritt nach vorwärts tun.“

Deutschland war es auch jetzt wieder, wie im Jahre 1899, das das Zustandekommen des obligatorischen Schiedsgerichts vereitelte. Die Gründe, die es dagegen anführte und die auf den ersten Blick berechtigt erscheinen können, sind durchaus nicht stichhaltig. Die vorgebrachten Schwierigkeiten beziehen sich ja auf das ganze Gebiet des internationalen Rechtes. Wären sie begründet, so müsste man daraus schliessen, dass kein mundiales Abkommen auf irgend einem Gebiete möglich wäre. Deutschland, das auf der I. Konferenz eine politische Schlappe erlitten hat, will sich jetzt gebärden als derjenige Staat, der Ueber-eilungen verhütet, der erst, wenn genügend Erfahrungen gemacht und die Idee den Reiz der „Neuheit“ verloren hat, wenn die Menschheit dafür reif ist, sicher, Schritt für Schritt, dem vorgesteckten Ziele entgegenstrebt.

Mit Deutschland gingen mehr oder weniger einig: Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Montenegro, die Schweiz* und die Türkei. Es ist aber zu vermuten, dass, wenn Deutschland dafür gestimmt hätte, die übrigen acht Staaten nicht opponiert hätten.

So konnte nur für die folgenden Erklärungen Einigkeit erzielt werden:

1. *Das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung wird anerkannt.*

2. *Gewisse Streitfälle und besonders Fragen der Auslegung und Anwendung von allgemeinen Staatsverträgen sind geeignet, dieser Schiedssprechung ohne jede Einschränkung unterworfen zu werden.*

Die Konferenz ist schliesslich einig darin, zu verkünden, dass, wenn es ihr nicht möglich war, schon jetzt eine Konvention in diesem Sinne zu schliessen, die Meinungsverschiedenheiten, die sich kundgaben, nicht die Grenzen einer juristischen Kontroverse überschritten haben, und dass alle Staaten der Welt, die hier vier Monate zusammengearbeitet haben, nicht nur gelernt haben, sich zu verstehen und sich mehr zu nähern, sondern es auch verstanden haben, im Verlaufe dieser langen Zusammenarbeit ein sehr erhabenes Gefühl des Gemeinwohles der Menschheit auszulösen.

Diese Erklärung bildet das einzige positive Ergebnis der Konferenz im Hinblick auf das obligatorische Schiedsgericht.

* * *

Das dritte wirkliche Ergebnis der I. Kommission ist die Schaffung eines ständigen Gerichtshofes im

* Wir werden uns erlauben, in der nächsten Nummer auf die Stellung der Schweiz an der II. Haager Konferenz näher einzutreten.

Haag. Wenn bis dahin irgend ein Staat das Schiedsgericht anrief, so musste aus einer im Jahre 1899 aufgestellten Liste von 100 allen Nationen angehörigen Gelehrten und Diplomaten die erforderliche Zahl Richter zuerst ausgewählt werden. Dieses Verfahren hat sich namentlich als ein sehr kostspieliges herausgestellt. Deshalb stellte der amerikanische Delegierte Choate im Namen seiner Regierung den Antrag, es sei ein wirklich dauerndes Schiedsgericht, das zu bestimmten Zeiten im Haag zusammentreten und als fester Gerichtshof mit ständigen Richtern dauernd begründet sein solle, zu errichten. Daneben soll aber auch die alte Einrichtung bestehen bleiben, damit erforderlichen Falles jederzeit ein Schiedsgericht gebildet werden kann.

Die Mächte nahmen diese Konvention an, konnten sich aber in bezug auf die Zahl und Wahl der Richter vorerhand noch nicht einigen. Also ein Gerichtshof ohne Richter.

* * *

Das vierte Resultat der langen Arbeit der I. Kommission ist die Revision des Schiedsgerichtsabkommens von 1899. In sehr nüchterner und gründlicher Arbeit wurde das Material, das seit 1899 hatte gesammelt werden können, durchberaten (Huller Fall und viele andere Streitfragen) und mancherlei Unvollkommenheiten des Verfahrens verbessert.

—o—

Die Ballade vom Krieg.

Von

Karl Albert Burgherr, Basel.

1. Sonntagsfriede.

Auf Wiesen und Feldern
liegt Sonnenschein;
in rauschenden Wäldern
erklingen Schalmei'n;
und mit freud'gem Frohlocken
erschallen die Glocken
und läuten den Sonntag ein. —
Verstohlen äugt der junge Tag
durchs Dickicht auf waldigen Wegen;
dort pilgern zwei Menschen durch Busch und Haag,
dem Glücke der Zukunft entgegen.
Es hält der Jüngling voll keckem Mut
sein herziges Liebchen umfassen,
und küsst ihrer Wangen Rosenglut
mit des Glückes sel'gem Verlangen. —
Die beiden mahnen die Glocken nicht,
ins festliche Kirchlein zu treten. —
Die Liebe ist herrlichstes Gotteslicht,
ist reinstes und heiligstes Beten. —
Stolz schreitet der Bauer im Saatengrün,
durch der Felder wogende Räume;
es streift sein Blick das duftende Blüh'n
der bräutlich geschmückten Bäume.
Und es ahnt, von Dankesfreude durchbebt,
sein Herz des Allgütigen Wehen;
der Lerche, die schmetternd zum Himmel entschwebt,
vertraut er sein gläubiges Flehen. —
Es haben der Wiese Blümelein
die Mädchen ins Haar sich gewunden;
sie tanzen den fröhlichen Ringelreih'n,
in sonnigen Feiertagsstunden.
Es spielen die Knaben am plätschernden Bach
mit den Wassern im moosigen Bette;
sie jagen dem flatternden Schmetterling nach,
und jauchzen — juchhei! — um die Wette.